



Herrn
Lic.rer.soc. Christian Leder
wissenschaftlicher Mitarbeiter
Generalsekretariat EDK
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach 660
CH-3000 Bern 7

Luzern, April 2009

Konsultation: Profil für Zusatzausbildungen Schulleitung **Antworten auf die Fragen zum Vernehmlassungsentwurf vom 13. Februar 2009**

Sehr geehrter Herr Leder

Namens der Konferenz Schweizerischer Gymnasialrektorinnen und Gymnasialrektoren danke ich für die Mitwirkungsmöglichkeit der KSGR betreffend des obgenannten Entwurfes und nutze diese Gelegenheit gerne, Ihnen unsere diesbezüglichen Anliegen deponieren zu können. Die nachfolgenden Bemerkungen beziehen sich ausschliesslich auf die Situation in den Gymnasien.

Allgemeine Vorbemerkungen:

Ganz allgemein begrüessen wir, dass sich die EDK mit dem Profil für die Zusatzausbildung Schulleitung befasst. Ebenso begrüessen wir, dass die EDK (Mindest)Kriterien dieser Ausbildung festlegt, welche zur Anerkennung einer Ausbildung durch die EDK erfüllt sein müssen. Allerdings gehen wir davon aus, dass eine solche Regelung mit Mindestanforderungen auf Ebene EDK einerseits nicht zu stark ins Detail gehen sollte und andererseits die Anforderungen, welche u.a. auch in zeitlicher Hinsicht an solche Ausbildungen gestellt werden, praxistauglich sein müssen um im Alltag auch tatsächlich den gewünschten Erfolg zu haben. In diesen beiden Bereichen geht der Entwurf aus unserer Sicht grundsätzlich zu weit. Wir kommen in der Beantwortung der gestellten Fragen darauf zurück.

Beantwortung der gestellten Fragen:

1. Zu Art. 2 und Art. 3: Ziele und Inhalte der Ausbildung

- 1.1 *Sind die Ziele und Inhalte den Verantwortlichkeiten von Schulleitungspersonen angemessen? Sind die Schwerpunkte am richtigen Ort gesetzt?*
- 1.2 *Fehlen Ziele und Inhalte, die im Sinne von Mindestanforderungen in allen Schulleitungsausbildungen vermittelt werden sollten?*

Die beiden Fragen werden als Bemerkungen zu den davon betroffenen Artikeln 2 und 3 des Entwurfes beantwortet.

ad Art. 2, Ziele der Ausbildung

Der vorliegende Erlass soll gemäss Erläuterungen Mindestvoraussetzungen für das Profil Schulleiterausbildung definieren. Diese Ausrichtung begrüssen wir. Gemessen an dieser Zielsetzungen geht die Konkretisierung in Art. 2, welche einerseits ein eigentliches, detailliertes „Pflichtenheft“ beinhaltet und andererseits gleichzeitig auch festlegt, wie die Schulleitung ihre Aufgabe erfüllen soll, viel zu weit. Sie ist zu kürzen. Wir schlagen folgende Vereinfachung von Art. 2 vor, die inhaltlich mit einer Ausnahme mit dem Entwurf übereinstimmt. Die Ausnahme bezieht sich auf die Streichung von Art. 2 Abs. 1 lit. g des Entwurfes, der in einer professionellen Umsetzung der übrigen Tätigkeitsbereiche bereits enthalten ist. Zudem wird in die allgemeine Zielsetzung auch die Leitung in finanzieller Hinsicht aufgenommen – unter Vorbehalt der entsprechenden Kompetenzregelungen.

Antrag auf Vereinfachung von Art. 2:

2. Ziele der Zusatzausbildung:

¹ Die Zusatzausbildung trägt dazu bei, die Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, eine Schule auf der Volksschulstufe oder Sekundarstufe II (allgemeinbildender und berufsbildender Bereich) in pädagogischer, personeller, organisatorischer, administrativer und finanzieller Hinsicht auf Grundlage der Kompetenzregelung der Behörden eigenverantwortlich oder in geteilter Verantwortung zu leiten.

² Die Zusatzausbildung vermittelt dazu den Absolventinnen und Absolventen die notwendigen Kompetenzen für die folgenden Tätigkeitsbereiche:

- a) Pädagogische Leitung
- b) Personalführung und -entwicklung
- c) Betriebsleitung und Finanzen
- d) Interne und externe Kommunikation
- e) Qualitätssicherung und -entwicklung

³ Bei der Umsetzung der Ziele (...) wird besonderes Gewicht auf transferorientierte Lehre und kooperatives Lernen gelegt. (entspricht Art. 2 Abs. 2 des Entwurfes)

Der ausführliche Text des Vernehmlassungsentwurfes könnte gegebenenfalls in die Erläuterungen aufgenommen werden. Zudem enthält Art. 3 weitere Hinweise auf inhaltliche Anforderungen.

Ad Art. 3: Inhalte der Zusatzausbildung

Diese Inhalte scheinen uns unter den obgenannten Vorbehalten sachgerecht.

2. Zu Art. 4: Zulassungsbedingungen

- 2.1 *Wie beurteilen Sie die Voraussetzung, dass Teilnehmende in der Regel eine Leitungstätigkeit an einer Schule ausüben sollen?*
- 2.2 *Wie beurteilen Sie die Ausnahmeregelung in Absatz 2, wonach Personen ohne Lehrdiplom zugelassen werden können?*
- 2.3 *Wie beurteilen Sie die Bestimmung, wonach im Rahmen der Ausnahmebestimmung von Absatz 2 auch Personen ohne Lehrdiplom zugelassen werden können, die nicht über eine Anstellung oder Designation für eine Schulleitungstätigkeit verfügen?*

Ad 2.1.: Regelung wird begrüsst und erscheint absolut sachgerecht, u.a. insbesondere, weil die Ausbildung umso wertvoller auch für den einzelnen wird, wenn Praxiserfahrung damit verbunden ist und eingebracht werden kann.

Ad 2.2.: Regelung wird begrüsst, wobei der Entscheid im Einzelfall jeweils aufgrund des Curriculums gefällt werden muss. Anstelle langjähriger Erfahrung in Bezug auf das schweizerische Bildungswesen als *conditio sine qua non* schlagen wir „Beziehung zum schweizerischen Bildungswesen“ als *conditio sine qua non* vor.

Ad 2.3.: Regelung wird als Ausnahmebestimmung begrüsst, wobei es für die Qualität der Kurse wichtig ist, dass ein grosser Teil der Teilnehmenden Schulleitungserfahrungen einbringen können. Insofern müsste es den Ausbildungsinstitutionen möglich sein, die Kurse entsprechend zusammenzusetzen.

Die Zulassungen gemäss Abs. 2.2 und 2.3 müssen jedoch Ausnahme bleiben.

3. Zu den Art. 5 und 6: Umfang und Qualifikationselemente

3.1 Erachten Sie den Mindestumfang der Ausbildung von 30 ECTS-Kreditpunkten bzw. von 900 Arbeitsstunden als angemessen?

Im Hinblick darauf, dass die Ausbildung in der Regel von Personen absolviert werden soll und wird, welche bereits eine Schule leiten (vgl. auch Bemerkungen unter 2. Zulassungsbedingungen), scheint uns die vorgeschlagene Dauer unrealistisch und zu lange. Es ist nicht möglich eine Schule zu leiten und gleichzeitig innert nützlicher Frist ein Studium von 900 Arbeitsstunden zu absolvieren. Entweder leidet die Ausübung der Funktion als Schulleiter, oder aber dem Schulleiter, der eine solche Ausbildung besucht, müsste zusätzlich eine Person zur Verfügung stehen, welche ihm einen Teil der Schulleitungsaufgaben abnehmen kann, was bedeutet, dass auch diese Person eine entsprechende Ausbildung haben müsste. Selbst wenn diese zur Verfügung stände, wäre die entsprechende Aufgaben- und Kompetenzaufteilung äusserst komplex. Das Absolvieren einer Schulleiterausbildung „auf Vorrat“ von Personen, welche keine Schulleitungsaufgaben haben, ist letztlich auch nicht sinnvoll, fehlt doch dann der echte Praxisbezug, der für die Schulleiterausbildung sehr wertvoll und letztlich unabdingbar ist.

Aktuell beträgt die Schulleiterausbildung max. 450 Stunden. Schon dies ist – neben der Leitung einer Schule – ein sehr anspruchsvoller Umfang. Die Schulleiterausbildung kann ohnehin nicht alle Kompetenzen, welche benötigt werden, vermitteln - viele Kompetenzen, welche Schulleiterinnen und Schulleiter benötigen, müssen in der Praxis erworben werden. Sinnvoll scheint, wenn Schulleiterinnen und Schulleiter auch nach einer Schulleiterausbildung während ihrer gesamten Tätigkeit bedarfsgerechte Zusatz- und Weiterbildungsmodule besuchen können.

Die vorgeschlagene, massive Erhöhung des Umfangs der Zusatzausbildung Schulleitung ist aus den obgenannten Gründen nicht sinnvoll. Zusätzlich bringt sie massive Mehrkosten, umso mehr wenn auch berücksichtigt wird, dass Hochschulen verpflichtet sind, kostendeckende Ausbildungsgänge zu produzieren. Eine Ausbildung von Lehrpersonen „auf Vorrat“ ist wie bereits erwähnt nicht sinnvoll und zusätzlich eine sehr teure Variante. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt im Übrigen, dass Schulleiterinnen und Schulleiter diese Tätigkeit zeitlich weniger lang ausüben, als dies früher der Fall war – auch dieser Umstand führt zu einer Kostensteigerung, wenn von allen Schulleiterinnen und Schulleitern eine entsprechende Ausbildung verlangt wird.

Wenn die Schulleiterausbildung mind. 900 Arbeitsstunden umfassen soll, könnte dies dazu führen, dass diese Ausbildung überhaupt nicht mehr absolviert wird oder aber dass sich die Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von geeigneten Schulleiterinnen und Schulleitern akzentuieren werden.

Wir beantragen deshalb, die Schulleiterausbildung auf einen Umfang von max. 450 Stunden beschränken. Sie soll mindestens einem CAS entsprechen.

Wir begrüßen die Möglichkeit der Anrechnung bereits absolvierter Studienleistungen (Art. 5 Abs. 3). Wie viel angerechnet werden kann, ist im Einzelfall zu beurteilen. Diese Beurteilung hat nach inhaltlichen Kriterien zu erfolgen. Deshalb ist auch im Reglement keine entsprechende rein formale Höchstgrenze zu setzen.

Wir beantragen die Streichung von Art. 5 Abs.3 letzter Satz.

4. Zu den Art. 7 und 8: Titel und Übergangsbestimmungen

4.1 Sind Sie mit der nachträglichen Anerkennung der Abschlüsse von EDK-akkreditierten Trägerorganisationen und den Übergangsbestimmungen einverstanden?

Ad Art. 7

Soweit eine Schulleiterausbildung die Anforderungen für eine Anerkennung als Schulleiter EDK erfüllt, sollen keine anderen Diplome mehr erteilt werden. Wir lehnen es ab, zwei unterschiedliche Diplome, von denen eines dann „weniger wert“ ist, zu schaffen. Es sind Lösungen zu finden, damit dies vermieden werden kann. Allenfalls wäre es sinnvoll, nur Ausbildungen, welche mit einem offiziellen Titel abgeschlossen werden (in diesem Fall ein CAS), zu anerkennen.

Wir hoffen, dass unsere Anliegen auf offene Ohren stossen und stehen gerne für weitere Informationen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. - B. =', likely representing Gabrielle von Büren-von Moos.

Gabrielle von Büren-von Moos
Präsidentin